

## Wichtige Informationen zum Versorgungsvertrag (Vertragsverhältnis)

Der bestehende Versorgungsvertrag endet nur mit einer **schriftlichen Kündigung** oder einem **Eigentümerwechsel** durch Anmeldung des neuen Kunden, welcher sich erklärt, in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten zu wollen.

### Kündigung des Versorgungsvertrages

Gemäß § 32 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) läuft das Vertragsverhältnis solange ununterbrochen weiter, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

Die Beendigung des Versorgungsvertrages hat die kostenpflichtige endgültige Stilllegung des Hausanschlusses zur Folge (§ 19 Abs. 1 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV), die durch Abtrennen der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Versorgungsleitung ausgeführt wird.

Entsprechend Pkt. 2.1 und 2.2 der jeweils gültigen Preisliste der „ETW“ GmbH betragen die Kosten hierfür bis zu 1.000 €.

Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Erstellung eines neuen Hausanschlusses und ist kostenpflichtig.

### Eigentümerwechsel

Gemäß § 32 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) besteht die Möglichkeit, einen Wechsel in der Person des Kunden herbeizuführen, wenn sich bisheriger und neuer Kunde dem Versorgungsunternehmen entsprechend erklären und das Versorgungsunternehmen zustimmt.

Das setzt voraus, dass Beide mit ihrer Unterschrift dem Eigentumswechsel und die dafür noch notwendigen Daten bestätigen (siehe Anlage „Hinweisblatt“ zum Antrag auf Zustimmung zum Kunden-/Eigentumswechsel).

Solange unserem Unternehmen die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen, stimmen wir einem Kundenwechsel nicht zu. Der bisherige Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin im Kundenverhältnis.

Der Versorgungsvertrag kann demzufolge nur mit einer schriftlichen Kündigung beendet werden (siehe links).

### Zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses

Alternativ zur Überbrückung einer gewissen Zeit (z.B. Haus ist nicht mehr bewohnt, der Verkauf des Grundstücks ist vorgesehen, aber noch nicht vollzogen oder es sind noch nicht alle Kriterien für einen Verkauf erfüllt), kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bei der „ETW“ GmbH beantragt werden.

Bei einer zeitweiligen Absperrung wird das Anschlussventil zugedreht und der Wasserzähler ausgebaut. Die Verbindung zur Versorgungsleitung bleibt bestehen. Eine Entnahme von Trinkwasser aus der Hausanschlussleitung ist in dieser Zeit nicht möglich.

Diese dient auch zu Ihrer Sicherheit, dass der Wasserzähler nicht Schäden durch Frost und sonstige Einwirkungen nehmen und kein Trinkwasser unkontrolliert weglaufen kann (siehe auch § 9 der Ergänzenden Bestimmungen der „ETW“ GmbH zur AVBWasserV (§ 12)).

Gemäß § 32 Abs. 7 der AVBWasserV lässt die zeitweilige Absperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unberührt. Dementsprechend ist der Grundpreis gemäß aktueller Preisliste der „ETW“ GmbH während dieser Zeit weiter zu zahlen.

Es kann jederzeit eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses beantragt werden.